

Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

## Erbrechtliche Gestaltung

Nur jeder vierte Deutsche macht ein Testament – und nur jedes vierte davon ist gelungen. Dabei bietet das über mehr als hundert Jahre weitgehend unverändert gebliebene deutsche Erbrecht fast für jede gewünschte Konstellation Lösungen, bei denen neben Klarheit der wichtigste Anspruch erfüllt ist: den Erben nach Möglichkeit die Chance zum Streiten zu nehmen. Was aber sind die effektivsten Gestaltungsmöglichkeiten?

Wer sollte auf jeden Fall eine letztwillige Verfügung treffen? Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei sicherlich ein größeres Vermögen, und diese Voraussetzung liegt wohl bei den meisten Grundeigentümern vor. Besonders dann, wenn Kinder und mehrere Objekte vorhanden sind, ist Tätigwerden geboten. Ein bewährtes Gestaltungsprinzip sind dabei Teilungsanordnungen und Vorausvermächtnisse, aber auch gestufte Ankaufsrechte. Wenn bei jeder Immobilie eine Erbengemeinschaft entsteht, ist Streit fast schon vorprogrammiert – bis hin zur Teilungsversteigerung, die Zeit, Nerven und Geld kostet und bestimmt nicht das ist, was sich der oder die Erblasser vorgestellt oder gar gewünscht haben. Ungleichheiten in der Wertigkeit kann man gezielt ausgleichen.

Eine weitere, nach klugen Lösungen verlangende Konstellation sind Patchworkfamilien. Unternimmt man nichts, überlässt man den erbrechtlichen Ausgang dem Zufall, wer denn nun zuerst verstirbt – und provoziert die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen. Bei verheirateten Paaren kann man die Tatsache nutzen, dass Stiefkinder auch ohne Adoption den eigenen Kindern erbschaftssteuerlich gleichgestellt sind und beispielsweise alle Kinder zu Schlusserben bestimmen.

Bei unverheirateten Paaren gibt es allerdings die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Testaments nicht, und wer hier eine wechselseitige Bindungswirkung herbeiführen möchte, muss zum Instrument des notariellen Erbvertrages greifen. Hier muss unbedingt beachtet werden, dass der Vertrag auch nach einer eventuellen Trennung weiter gilt, sofern man nicht ein Rücktrittsrecht vereinbart.

Was aber kann man kin-

*„Aufgabe des Rechtsanwaltes im Erbrecht ist, den Erben nach Möglichkeit die Chance zum Streiten zu nehmen!“*

derlosen Paaren empfehlen? Untereinander besteht hier meist ein ausreichender Freibetrag in der Erbschaftsteuer (500.000 Euro), aber selbst Geschwister haben nur einen Freibetrag von 20.000 Euro, und dann geht es gleich mit einem Steuersatz von 30 Prozent los. Man kann hier für jeden Erbfall steuerfreie Vermächtnisse bis zur Höhe des Freibetrages aussetzen, und man kann die Möglichkeit nutzen, als gemeinnützig anerkannten Organisationen

etwas zuzuwenden – die sind nämlich von der Erbschaftsteuer befreit.

Wenn man aber einem Dritten möglichst günstig etwas zukommen lassen will, gibt es noch weitere Möglichkeiten. Bei einer Übertragung „mit warmer Hand“ kann man nämlich Positionen einbauen, die gleich zwei Vorteile bieten: Die Erhaltung der eigenen Nutzung und die Einsparung erheblicher Schenkungsteuern. Bei einem selbstgenutzten Objekt wird dies ein lebenslanges Wohnrecht sein, bei einem vermieteten die Einräumung eines lebenslangen Nießbrauchs. Dann fließen die Mieterträge weiterhin – auch einkommensteuerlich – dem Überlassenden zu, und der Gegenwert wirkt schenkungssteuermindernd. Die Berechnung erfolgt dabei nach dem Nettomietwert, der – ausgehend vom Lebensalter und bei Frauen und Männern unterschiedlich hoch – mit einem im Bewertungsgesetz festgelegten Faktor multipliziert wird.



Dies Vorstehende gilt natürlich auch für Alleinstehende: Auch hier kann man durch Übertragung zu Lebzeiten oder durchdachte Erbeinsetzung befriedigende Lösungen erzielen..

Michael Pommerening  
Rechtsanwalt  
Rechtsanwälte Pommerening & Breitenbach  
[www.rae-wandsbek.de](http://www.rae-wandsbek.de)



Zuhause ist es doch am schönsten und wir sorgen dafür, dass es so bleibt mit unserer Gebäude- und Hausratversicherung

Versicherung für uns  
in Hamburg. Seit 1676.

**HAMBURGER  
FEUERKASSE** 